

recherchiert von: **Rudolf Schwab** am 04.03.2013

Amtliche Abkürzung:	BayKSG	Quelle:	
Fassung vom:	24.07.1996	Gliederungs-Nr:	215-4-1-I
Gültig ab:	01.01.1997		
Dokumenttyp:	Gesetz		

**Bayerisches Katastrophenschutzgesetz
(BayKSG)
Vom 24. Juli 1996**

**Art. 12
Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes**

(1) ¹ Das Staatsministerium des Innern unterhält einen Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes.

² Der Fonds ist ein staatliches, vom Staatsministerium des Innern verwaltetes Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Aus dem Fonds können

1. Aufwendungen der Katastrophenschutzbehörden und der zur Katastrophenhilfe Verpflichteten für Maßnahmen zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr gefördert werden;
2. den Katastrophenschutzbehörden und den zur Katastrophenhilfe Verpflichteten für Maßnahmen, die der Abwehr einer Katastrophe dienen, Zuschüsse gewährt werden, um unzumutbare Belastungen des Trägers der Aufwendungen abzuwenden, wenn dies nicht durch Inanspruchnahme anderer Leistungen möglich ist.

(3) ¹ Der Staat, die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden leisten jährlich Beiträge zum Fonds. ² Die Beiträge dürfen nicht höher sein, als erforderlich ist, um den Zweck des Fonds (Absatz 2) zu erfüllen.

³ Der Staat leistet das Doppelte des Beitrags, den die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden zusammen erbringen.

(4) ¹ Die Beiträge der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden werden nach dem Verhältnis der Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage zu dem von den Landkreisen und den kreisfreien Gemeinden insgesamt aufzubringenden Betrag festgesetzt. ² Das Staatsministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Höhe der jährlichen Beiträge und die Einzelheiten des Berechnungs- und Erhebungsverfahrens; es kann vorgesehen werden, daß das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung die Beiträge ermittelt und festsetzt.

Art. 12 BayKSG wird von folgenden Dokumenten zitiert

Gesetze Landesrecht

Bayern

§ 3 KfV, gültig ab 01.01.2001

Eingangsformel KfV, gültig ab 01.01.1997